



Antwort zur Anfrage Nr. 0214/2012 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend **Lärmschutz entlang der A 643 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu der Anfrage wurde eine Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität eingeholt.
Die Stellungnahme ist angefügt.

Aus fachlicher Sicht der Verwaltung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bei einem, wie ursprünglich vorgesehenen, 6 – spurigen Ausbau ergibt sich nach der Verkehrslärmsschutzverordnung, 16. BImSchV, ein Rechtsanspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen. Es waren daher vormals Lärmschutzwände von bis zu 8 m Höhe vorgesehen, die einen wirksamen Lärmschutz der Bevölkerung in Gonsenheim und Mombach dargestellt hätten.

Bei dem nunmehr geplanten vierstreifigen Ausbau mit zeitweiliger Nutzung der Standspuren handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

Hierfür gibt es mehrere Gründe. Der wesentliche Grund ist: Nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997 ist eine Ummarkierung kein erheblicher baulicher Eingriff. Damit ist eine zentrale Bedingung für die Feststellung der wesentlichen Änderung nicht gegeben.

Soweit kein Anspruch besteht, werden grundsätzlich keine Mittel für den Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Dies ist die Erfahrung in der Vergangenheit. Ein Beispiel aus der Region ist die Ummarkierung von Fahrstreifen der Autobahn A63 in Nieder-Olm. Bei dieser Maßnahme wurden durch Ummarkierung Fahrstreifen gewonnen, Lärmschutzmaßnahmen wurden vom Bund abgelehnt. Rechtliche Möglichkeiten, Lärmschutzmaßnahmen durchzusetzen standen nicht zur Verfügung, bzw. führten nicht zum Erfolg.

Mainz, 23. Februar 2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete